

Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen
in der Stadt Bielefeld (Taxenordnung)

vom 22.12.1976
veröffentlicht am 31.12.1976

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Änderungs- verordnung	17.03.04	20./21.03.04	§ 2 Überschrift § 2 Abs. 1, 2, 3 § 6	ÄNDERUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG
2. Änderungs- verordnung	30.05.08	09.06.08	§ 6	ÄNDERUNG

Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bielefeld (Taxenordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Taxenordnung vom 30.05.2008

Aufgrund des § 51 Abs.1 S 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2008 (BGBl. I S. 2246) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247 / SGV. NRW. 92) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV.NRW.S306) wird von der Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb der Stadt Bielefeld.

§ 2

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxenständen im Gebiet der Stadt Bielefeld bereitgehalten werden. Außerhalb dieser Taxenstände ist eine Bereithaltung nur mit Sondererlaubnis der Genehmigungsbehörde gestattet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den zugelassenen und gekennzeichneten Taxenständen bereitzuhalten.
- (3) Wenn der Taxeneinsatz nach einem Dienstplan geregelt wird, darf ein Taxi nur auf dem im Dienstplan vorgesehenen Taxenstand bereitgehalten werden.

§ 3

Ordnung auf Taxenständen

- (1) Die Taxen müssen auf den Taxenständen so aufgestellt werden, dass die Fahrgäste ungehindert und gefahrlos ein- und aussteigen können. Im übrigen sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxenstand aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht – ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Aufstellung – die Wahl des Taxis frei. Die übrigen Fahrer haben die Abfahrt freizugeben.
- (3) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht repariert oder gewaschen werden. Nicht betriebsbereite Taxen sind vom Taxenstand unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Dienstplan

- (1) Der Einsatz und die Bereitschaft der Taxen können durch einen Dienstplan des örtlichen Taxengewerbes geregelt werden. Dabei sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Der Plan muss für einen bestimmten Zeitraum gelten. Er bedarf, ebenso wie seine Änderungen, zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Taxenunternehmer und -fahrer sind verpflichtet, Dienstpläne einzuhalten.

§ 5

Weitere Pflichten

- (1) Der Fahrer hat dem Fahrgast, soweit erforderlich, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks behilflich zu sein.
- (2) Fundsachen sind unverzüglich bei dem örtlich zuständigen Fundbüro oder einer Polizeidienststelle abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.
- (3) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut betrieben werden, dass Fahrgäste nicht gestört werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit bekannt gemacht.

*Die 1. Änderung tritt am 22.03.2004 in Kraft.

*Die 2. Änderungsverordnung ist am 10.06.2008 in Kraft getreten.